

## **Richtlinie der Stadt Delitzsch zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit der Sportvereine (Sport-FRL)**

bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch vom 21. Januar 2017

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 21. Dezember 2016 folgende Richtlinie beschlossen:

### **1. Grundsätze**

Die Stadt Delitzsch gewährt freiwillig Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Bereich des Sportes. Die Vergabe dieser Zuwendungen richtet sich nach den allgemeinen haushaltrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung - SÄHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), in der jeweils geltenden Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Sie erfolgt in stets widerruflicher Weise im Rahmen der Mittelbereitstellung im städtischen Haushalt. Über die Gewährung von Zuwendungen wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden. Die Bewilligung einer Zuwendung ist grundsätzlich nur bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres gültig.

### **2. Förderzweck**

Zweck dieser Förderung ist die finanzielle Unterstützung der Sportvereine bei der Bewältigung ihrer Aufgaben im Kinder- und Jugendbereich. Mit der gezielten Förderung der Sportvereine durch die Stadt Delitzsch sollen diese in ihrer Arbeit und bei ihrer Aufgabenerfüllung, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen, unterstützt werden.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Die finanziellen Zuwendungen erfolgen ausschließlich an gemeinnützige Sportvereine mit Sitz in der Stadt Delitzsch.

### **4. Voraussetzungen und Gegenstand der Förderung**

#### **4.1 Zuwendungsvoraussetzungen**

Vereine können eine Zuwendung beantragen, wenn sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Sitz und Schwerpunkt der Vereinstätigkeit ist die Stadt Delitzsch.
- b) Die Kinder und Jugendlichen nehmen am aktiven Trainings- und/ oder Wettkampfbetrieb des Sportvereins teil.
- c) Der Verein ist eingetragener Verein im Vereinsregister und erbringt den Nachweis der Gemeinnützigkeit.
- d) Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund, Landessportbund oder in einem der Sportart entsprechenden Verband.
- e) Der Verein erhebt satzungsgemäß einen Mitgliedsbeitrag von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

#### **4.2 Verwendung der Zuwendung**

Die Zuwendung ist für die Absicherung der Kinder- und Jugendarbeit und der damit verbundenen zusätzlichen Aufwendungen im Verein einzusetzen.

#### **4.3 Bemessungsgrundlage**

Grundlage für die Höhe der Zuwendung bildet die jeweilige (jährliche) Mitglieder-Bestandserhebung des Kreissportbundes Nordsachsen zum 10. Januar des Jahres für das vorangegangene Jahr oder die Erhebung eines der Sportart entsprechenden Verbandes.

#### **4.4 Bemessung der Zuwendung**

- 4.4.1 Vereine können auf Antrag eine Kinder- und Jugendförderung im Rahmen einer jährlichen Pro-Kopf-Förderung erhalten. Der Förderbetrag wird anhand der Anzahl der Kinder und Jugendlichen der Vereine, welche zum Stichtag 10. Januar das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ermittelt.
- 4.4.2 Die Sportvereine erhalten eine jährliche Pro-Kopf-Förderung für die Kinder und Jugendlichen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel von 30,00 Euro/Jahr als Sockelbetrag. Sofern im Bewilligungsbescheid keine andere Regelung getroffen und der Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung erbracht wird, ist dies grundsätzlich eine nicht rückzahlbare Zuwendung.

#### **5. Ausschluss von Förderungen**

Kommerzieller Sport wird nicht gefördert.

#### **6. Vereinsjubiläen**

Den Sportvereinen in der Stadt Delitzsch kann auf Antrag, sofern die Voraussetzungen der Ziffer 4.1 vorliegen, ein Betrag wie folgt bewilligt werden:

a)	bei 25-jährigem Vereinsjubiläum	100,00 Euro
b)	bei 50-jährigem Vereinsjubiläum	150,00 Euro
c)	bei 75-jährigem Vereinsjubiläum	200,00 Euro
d)	bei 100-jährigem Vereinsjubiläum	250,00 Euro
e)	und jeweils für weitere 25 Jahre	300,00 Euro

Diese Zuwendung zum Vereinsjubiläum kann frei verwendet werden und unterliegt nicht der Zweckbindung nach Nr. 4.2.

#### **7. Antragsverfahren**

Die Auszahlung der Zuwendung ist unter Verwendung des Antragsformulars (Anlage 1 zur Sport-FRL) beim Schulverwaltungs-, Sozial- und Kulturamt bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres, unter Vorlage der Fördervoraussetzungen unter Ziffer 4.1 zu beantragen. Später eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.

#### **8. Auszahlung der Zuwendung**

- 8.1 Die Auszahlung des Sockelbetrages entsprechend Punkt 4.4.2 sowie der Förderung bei Vereinsjubiläen entsprechend Punkt 6. erfolgt im 1. Halbjahr des laufenden Kalenderjahres. Die Zuwendung wird erst dann ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist. Durch einen wirksamen Rechtsmittelverzicht wird die Bestandskraft herbeigeführt.
- 8.2 Das Schulverwaltungs-, Sozial- und Kulturamt als Bewilligungsstelle sendet dem Antragsteller die Entscheidung über den Förderantrag in Form eines Bescheides zu. Die Bewilligung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere können die Zuwendungen unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt werden. Eine Überweisung von Fördermitteln auf Privatkonten ist nicht gestattet.

#### **9. Nachweis der Verwendung**

- 9.1 Der Nachweis über die Verwendung der Pro-Kopf-Förderung erfolgt bis spätestens 28. Februar des folgenden Jahres durch Vorlage eines schriftlich gefassten Verwendungsnachweises einschließlich Sachberichtes entsprechend Anlage 2 zur Sport-FRL.
- 9.2 Wurden die Zuwendungen zu Unrecht erlangt, insbesondere durch unzutreffende Angaben, so sind diese Mittel unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen.
- 9.3 Die Stadt Delitzsch ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher sowie durch örtliche Besichtigung selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Verein ist verpflichtet, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

#### **10. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. April 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Delitzsch zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit der Sportvereine (Sport-FRL) vom 26. März 2015 außer Kraft.